

# **DBV-Schiedsrichterordnung**

## **Vorbemerkungen**

Alle Spiele im Sinne der SpO werden grundsätzlich von Schiedsrichtern im Sinne der SRO geleitet. In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badminton sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes.

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Referat für Schiedsrichterwesen**

Das gesamte Schiedsrichterwesen untersteht der Aufsicht des DBV, der sich hierzu des RfSR bedient. Im Übrigen sind die BLV für das Schiedsrichterwesen in ihrem Gebiet zuständig.

### **§ 2**

#### **Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter**

- (1) Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Schiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
- (2) Für jede von einem Verein gemeldete Mannschaft, die am Spielbetrieb in den BLV teilnimmt, muss mindestens ein Schiedsrichter im BLV oder überregional tätig sein. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV. Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich zu benennen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmungen hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 100,- Euro pro Saison an den zuständigen BLV zu zahlen. Dieser BLV kann abweichendes bestimmen; auch höhere Gebühren.
- (3) Die Grundausbildung der Schiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.
- (4) Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

- (5) Die Schiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
- (6) Die Bestätigung der Schiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO („Lehr- und Prüfungsordnung“). Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis (Anlage II zur SRO). Dieser bleibt Eigentum des BLV.
- (7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern**

- (1) Jugendschiedsrichter werden in den BLV bei der Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich eingesetzt.
- (2) Ein Jugendschiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Jugendschiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
- (3) Die Grundausbildung der Jugendschiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.
- (4) Für Jugendschiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Jugendschiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
- (5) Die Jugendschiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
- (6) Die Bestätigung der Jugendschiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO („Lehr- und Prüfungsordnung“). Der Jugendschiedsrichter erhält einen Jugendschiedsrichterausweis, der grundsätzlich dem Schiedsrichterausweis gleicht, aber zusätzlich den Eintrag „Jugendschiedsrichter“ auf der letzten Seite trägt. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des BLV.
- (7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Jugendschiedsrichters ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

- (8) Die Einsatzmöglichkeit des Jugendschiedsrichters ist auf den Jugendbereich des jeweiligen BLV beschränkt.
- (9) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jugendschiedsrichterausweis ohne weitere Prüfung durch Streichung des entsprechenden Eintrages in einen Schiedsrichterausweis überschrieben werden.
- (10) Die Zeiten als Jugendschiedsrichter finden für die Berechnung der Voraussetzungen für Sonderausbildungen keine Berücksichtigung.
- (11) Bei einem Wechsel des BLV behält der Jugendschiedsrichterausweis seine Gültigkeit.

## **§ 4**

### **Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV**

- (1) Das RfSR kann Lehrgänge für Schiedsrichter durchführen, die für nationale bzw. internationale Aufgaben vorgesehen sind.
- (2) Die Voraussetzung für Schiedsrichteranwärter für nationale bzw. internationale Aufgaben und die Durchführung der Lehrgänge regelt die Anlage I zur SRO („Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben“, §§ 5 und 6).

## **§ 5**

### **Einsatz der Schiedsrichter**

- (1) Das RfSR ist berechtigt, die für nationale bzw. internationale Aufgaben bestellten Schiedsrichter bei allen vom DBV ausgeschriebenen Turnieren über die zuständigen BLV anzufordern. Die bei DBV-Veranstaltungen von den Ausrichtern zu stellenden Schiedsrichter sind dem Schiedsrichterwart des BLV, in dem die DBV-Veranstaltung stattfindet, rechtzeitig vorher zu benennen bzw. bei ihm anzufordern.
- (2) Die BLV regeln den Einsatz von Schiedsrichtern für alle von ihnen ausgeschriebenen Turniere in eigener Zuständigkeit. Falls von den Vereinen für eigene Turniere vereinsfremde Schiedsrichter gewünscht werden, sind diese bei den BLV anzufordern. Aus Ersparnisgründen sollen nur solche Schiedsrichter eingesetzt werden, die den Turnierort schnell und ohne große Fahrtkosten erreichen können.
- (3) Kein Verein hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen. Dasselbe gilt auch für einzelne Spieler. Wird ein Schiedsrichter für einen

Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß SpO tätig ist, ist dieses Spiel zu verlegen.

(4) Festlegung für den Schiedsrichtereinsatz

Ist im Rahmen von Veranstaltungen die Notwendigkeit von Übernachtungen gegeben, so besteht kein Anrecht auf eine mögliche Sonderbehandlung. Die Übernachtung erfolgt grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wünschen Schiedsrichter eine Abweichung hiervon oder haben sie einen Belegungswunsch, haben sie dieses bekannt zu geben und die hierdurch entstehenden Mehrkosten im vollen Umfang zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz bzw. eines Leistungsnachweises erfolgen, sind seitens des RfSR Konsequenzen zu prüfen.

## § 6

### **Nichterscheinen eines Schiedsrichters**

- (1) Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.
- (2) Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann ein Bußgeld verhängt werden. Das Nähere hierzu regeln die BLV bzw. das RfSR entsprechend der Zuständigkeit für die Veranstaltung.
- (3) Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldig ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

## § 7

### **Stellung des Schiedsrichters**

- (1) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele selbst als auch Ansehen und Entwicklung des Badminton sports abhängen. Darum muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend in den Übungsstunden seines Vereins praktisch betätigen.
- (2) Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in Schiedsrichterkleidung aus: dunkelgrünes Polo hemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Internationale

Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

- (3) Alle Spiele der deutschen Meisterschaften und deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie der Bundesligen sind in der Kleidung nach Absatz 2 zu leiten. Schiedsrichter, die nicht in der oben angeführten Kleidung erscheinen, werden vom Referee vom Einsatz ausgeschlossen.
- (4) Die bestätigten Schiedsrichter haben den vorgeschriebenen Leistungsnachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die Anlage I zur SRO („Lehr- und Prüfungsordnung“).

## **§ 8**

### **Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland**

Die Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland erfolgt durch das RfSr beziehungsweise bedarf seiner Zustimmung.

Durch die BWF oder von der BEC ergangene Nominierungen bedürfen grundsätzlich nicht einer zusätzlichen Zustimmung durch den DBV.

## **Abschnitt 2**

### **Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel**

## **§ 9**

### **Grundsätzliches**

- (1) Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Technische Offizielle und der SRO zu verfügen und sich deren Inhalte anzueignen.
- (2) Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben :
  1. Eine Münze, um zu Spielbeginn die Wahl ausführen zu können.
  2. Eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, um den Schiedsrichterzettel ausfüllen zu können.
  3. Einen Messstab, um die Netzhöhe kontrollieren zu können.
  4. Eine Stoppuhr, um die Pausenzeiten kontrollieren zu können.
  5. Farbige Karten (**gelb, rot und schwarz**), um Sanktionen entsprechend anzuzeigen zu können.

## **§ 10**

### **Schiedsrichtereinsatz**

Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat der Schiedsrichter seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen. Über den Einsatz von Linienrichtern entscheidet der Referee. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spiels verlassen.

## **Abschnitt 3**

### **DBV-Referee**

## **§ 11**

### **Stellung des Referees**

Der Referee muss sich in seiner Funktion stets bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seinen Entscheidungen das Ansehen des Badmintonsports abhängt. Darum muss er gründliche Kenntnisse der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle und der SpO besitzen. Ferner muss er über die für ihn und den Turnierausschuss relevanten Vertragsinhalte der jeweiligen Veranstaltung informiert sein. Als Mitglied des Turnierausschusses ist der Referee einer der zentralen Ansprechpartner für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer und Ausrichter.

## **§ 12**

### **Ausbildung von Referees**

Die Ausbildung von DBV-Referees ist durch die Anlage III zur SRO geregelt.

## **§ 13**

### **Einsatz von Referees**

Der Aufgabenbereich des Referees für nationale Veranstaltungen im Bereich des DBV ergibt sich aus der aktuellen Fassung der DBV-Ordnungen in Verbindung mit dem gültigen Regelwerk.

## **§ 14**

### **Einsetzung von Referees**

- (1) Referees zu höherrangigen Turnieren werden nach Beschluß des RfSR eingesetzt. Derartige Veranstaltungen sind:
1. Deutsche Meisterschaften
  2. German Masters, Eliteturniere und Ranglistenturniere

3. Länderspiele
  4. Internationale Turniere, falls die Entscheidungskompetenz beim DBV liegt. Bei BEC- bzw. BWF-Veranstaltungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen von BEC bzw. BWF.
- (2) Der Referee hat innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ende der Veranstaltung einen schriftlichen Turnierbericht an die DBV-Geschäftsstelle abzugeben.

## **§ 15 Kleidung**

Der Referee soll sich in seiner Kleidung von Spieler und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Refereekleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Poloshirt oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe, aus.

## **§ 16 Nichterscheinen eines Referees**

- (1) Im Verhinderungsfalle hat ein eingesetzter Referee sofort Nachricht an die einsetzende Stelle zu geben, um eine zügige Folgebesetzung zu ermöglichen.
- (2) Fehlt ein Referee ohne Entschuldigung, so kann ein Bußgeld verhängt werden oder eine Streichung aus der DBV-Refereeliste erfolgen. Das Nähere regelt das RfSR.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen der SRO und der Anlagen zur SRO bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
- (2) Diese SRO ersetzt die SRO vom 14. Juni 2003 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

# **Schiedsrichterordnung**

## **Anlage I**

### **Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter** **vom 26. Juni 2004 in der Fassung vom 13. Juni 2009**

#### **§ 1**

#### **Lehrgang**

- (1) Träger der Lehrarbeit ist der BLV bzw. der DBV.
- (2) Jeder Schiedsrichteranwärter hat vor der Ausbildung über das „Handbuch für Schiedsrichter“ zu verfügen. Der Anwärter ist verpflichtet, sich den Inhalt des Buches anzueignen.
- (3) Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.
- (4) Jeder Schiedsrichteranwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Badminton sport und die Pflicht zur regelmäßigen Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Schiedsrichtergrundlehrgang muss mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Die einzelnen BLV regeln, an welchen Tagen die Ausbildung erfolgt. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf Landesebene sollten die Lerninhalte wie folgt aufgeteilt werden:
  1. Begrüßung und Einweisung in den Lehrgang
  2. Organisation des DBV und des BLV
  3. Rechtsgrundlagen, SpO, SRO
  4. Spielregelkunde
  5. Anweisung für **Technische Offizielle**
  6. Schiedsrichterzettel und Erläuterungen dazu
  7. Praktische Arbeit am Spielfeld
  8. Schriftliche Prüfung
  9. Mündliche Prüfung
  10. Praktische Prüfung
- (6) Während des Lehrganges hält der Lehrgangsleiter jeweils ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt. Im Anschluss daran wird eine Aussprache unter den Lehrgangsteilnehmern durchgeführt, auch um sich ein Bild der Teilnehmer über die schnelle Urteilsfähigkeit in einer plötzlichen auftretenden



Spielsituation machen zu können. Insbesondere sind Fragen zu stellen und Regelfälle behandeln zu lassen. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel gebührend zu behandeln und es ist die Stellung des Schiedsrichters im Badminton sport aufzuzeigen.

- (7) Die Lehrgänge sind praxisnah zu gestalten. Die Spielregeln sollen also auch praktisch angewandt werden.
- (8) Bestätigte Schiedsrichter auf DBV-Ebene können **grundsätzlich** höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. Weiteres regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.

## § 2 Prüfungen

- (1) Den Abschluss des Lehrganges bildet an einem besonderen Tag die Prüfung. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beauftragten des BLV als Lehrgangsführer und einem hierzu berufenen, erfahrenen Schiedsrichter. Die Prüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Lehrgangsteilnehmer die offiziellen Fragebogen des DBV vorzulegen. Für die Beantwortung der Fragen steht eine Zeitspanne von 30 Minuten zur Verfügung. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern praktische Regelkunde darstellen. Komplizierte Fälle, die sich kaum ereignen, sind wegzulassen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in Gruppen bis zu je 5 Personen durchgeführt. Dabei ist die Regelbeherrschung eines jeden Teilnehmers durch Fragen aus der Praxis zu überprüfen.
- (3) Die Bewertung der Prüflinge hat mit **dem Ergebnis „Bestanden“** und „Nicht bestanden“ zu erfolgen. Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen wird vom Prüfungsausschuss gemeinsam vorgenommen, wobei nicht nur die Regelkenntnis, sondern auch der äußere Eindruck jedes Teilnehmers zu bewerten ist. **Die schriftliche Prüfung ist beim Erreichen von mindestens 40 von 48 Punkten bestanden.** Mit den Prüflingen sind die Fehler in der schriftlichen Prüfung zu besprechen. **Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.**
- (4) Den Lehrgangsteilnehmern soll zweckmäßigerweise ein Spiel gezeigt werden, an dem Spieler mit durchschnittlicher Leistung teilnehmen und das von einem bestätigten Schiedsrichter geleitet wird. Die Beobachtungen während des Spiels sollen abschließend besprochen werden.

- (5) Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung bei einem Turnier mehrere Spiele erfolgreich geleitet hat.

### **§ 3**

#### **Leistungsnachweis**

- (1) Mindestens alle zwei Jahre hat der Schiedsrichter einen Leistungsnachweis zu erbringen. Nach einer theoretischen Unterweisung wird die tatsächliche Schiedsrichterleistung bei Spielen begutachtet. Einzelheiten dazu regeln die BLV für ihren Bereich.
- (2) Jeder bestätigte Schiedsrichter hat das Recht, alljährlich einmal bei seinem zuständigen BLV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden die Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines bestätigten Schiedsrichters wieder zu erlangen.

### **§ 4**

#### **Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben**

- (1) Ziel der Ausbildung ist, für Bundesligaspiele, nationale Turniere und deutsche Meisterschaften qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens dreijährige, erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter. Über Ausnahmen entscheidet das RfSR.
- (3) Die Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben werden nach einem Lehrgangsaufwurf durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis, der Befähigung und der Zulassungsvoraussetzung. Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.
- (4) Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil einschließlich einer Prüfung. Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der Praxis erläutert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Es

ist auch auf die Anweisungen für Referees einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während eines Turniers oder einer Meisterschaft durchzuführen.

- (5) Den Abschluss der Ausbildung bilden eine schriftliche, **eine praktische und im Bedarfsfalle eine mündliche** Prüfung. Die praktische Befähigung muss bei einem Turnier nachgewiesen werden. **Wenn sich aus der schriftlichen Prüfung Zweifel an der Regelkenntnis ergeben, kann der Prüfungsausschuss versuchen diese in einer mündlichen Prüfung auszuräumen. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.**
- (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des RfSR und dem BLV-Schiedsrichterwart, in dessen Bereich der Lehrgang stattfindet bzw. dessen Beauftragten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen grundsätzlich mindestens die gültige Befähigung eines nationalen Schiedsrichters nachweisen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet das RfSr.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.
- (8) Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene **soll grundsätzlich** bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. **Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 5 dieser Anlage möglich. Die Antragstellung ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet.**

## § 5

### **Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben**

- (1) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für **Technische Offizielle** ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV bekannt gegebenen beziehungsweise veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat jeweils in zweijährigem Rhythmus einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines Turniers und durch theoretische Unterweisung. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben gestrichen. Dies ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekannt zu geben. **Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben wieder zu erlangen.**

- (2) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für nationale Aufgaben für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 vorgenommen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

## **§ 6**

### **Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben**

- (1) Ziel der Sonderausbildung ist, für Länderspiele und internationale Turniere qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl benennen zu können.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen sind eine erfolgreiche zweijährige Tätigkeit als Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.
- (3) Schiedsrichteranwärter für internationale Aufgaben werden nach deren Befähigung auf Vorschlag ihrer BLV vom RfSR ausgewählt. Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht entweder
  - § aus zwei Mitgliedern des RfSr oder
  - § aus einem Mitglied des RfSr und einem erfahrenen internationalen Schiedsrichter oder
  - § aus zwei erfahrenen internationalen Schiedsrichtern,die durch das RfSR benannt werden. [Über mögliche Ausnahmen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheidet das RfSR.](#)
- (5) Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der internationalen Schiedsrichterpraxis erläutert und diskutiert werden. Hier sollten erfahrene, internationale Schiedsrichter während der Ausbildung anwesend sein. Auch auf die Anweisungen für Referees ist im Rahmen der Sonderausbildung genau einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während einer internationalen DBV-Veranstaltung durchzuführen.
- (6) Den Abschluss der Sonderausbildung bilden eine schriftliche und eine praktische Prüfung in englischer Sprache. Die praktische Befähigung muss bei einem

internationalen Turnier nachgewiesen werden. **Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.**

- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.
- (8) Der Schiedsrichter für internationale Aufgaben kann grundsätzlich vom DBV auf internationaler Ebene bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden, **sofern keine anderslautenden Bestimmungen von BWF beziehungsweise BEC dem entgegenstehen.**

## § 7

### **Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben**

- (1) Ziel der Weiterbildung ist es, geeignete Schiedsrichter zur Verfügung zu haben, die der BEC und später der BWF über die BEC zur weiterführenden Ausbildung vorgeschlagen werden können.
- (2) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV, der BEC beziehungsweise der BWF bekannt gegebenen beziehungsweise veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat mindestens alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines internationalen Turniers und **bedarfswise** durch theoretische Unterweisung. Die hierfür geeigneten Turniere benennt das RfSR. Zusätzlich hat ein Schiedsrichter für internationale Aufgaben mindestens einen Einsatz als Schiedsrichter pro Saison nachzuweisen. Die hierfür geeigneten Veranstaltungen/Turniere benennt das RfSR. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden im Regelfall von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben gestrichen. Hierüber entscheidet das RfSR. Die Entscheidung ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekanntzugeben. **Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für internationale Aufgaben wieder zu erlangen.**
- (3) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für internationale Aufgaben für eine mögliche Meldung an die BEC zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form durch das RfSR bekanntzugeben.

- (4) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen wird vom Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 4 vorgenommen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

## **§ 8**

### **Verfahrensweise mit Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände**

- (1) Die Zuerkennung von Qualifikationen dieser Anlage aufgrund von Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände ist grundsätzlich im Einzelfall auf Antrag möglich, hat aber im Einvernehmen mit diesen zu erfolgen.
- (2) Die Zuständigkeit liegt für bestätigte Schiedsrichter bei den BLV, für die anderen Qualifikationen beim RfSR.

# **Schiedsrichterordnung**

## **Anlage II**

### **Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen vom 26. Juni 2004**

## **§ 1**

### **Schiedsrichterausweis**

- (1) Nach einem mit Erfolg abgeschlossenen Schiedsrichtergrundlehrgang und der nach § 2 SRO erforderlichen Bewährung erhält der Schiedsrichter den Schiedsrichterausweis. Dem Antrag sind zwei Lichtbilder in der Größe 4,5 cm x 6 cm beizufügen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis wird von dem BLV ausgestellt, dem der Schiedsrichteranwalt angehört. Er kann sich dazu eines von ihm bestimmten Organs bedienen. Für die Ausstellung kann von dem Betroffenen eine Gebühr erhoben werden.
- (3) Die Schiedsrichterausweise erhalten fortlaufende Nummern in arabischen Ziffern. Vor der Nummer ist in römischen Ziffern der den Ausweis ausstellende Landesverband kenntlich zu machen. Die Nummernbezeichnung der BLV ergibt

sich aus Anlage I zur SpO „Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen von Spielerpässen bzw. Spielberechtigungslisten“.

- (4) Das im Schiedsrichterausweis anzubringende Lichtbild ist durch den Stempel des BLV mit dem Ausweis zu verbinden.
- (5) Den Schiedsrichterausweis hat der Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und bei allen Veranstaltungen, in denen er als Schiedsrichter tätig ist, bei sich zu führen.
- (6) Zur Gültigkeit benötigt der Schiedsrichterausweis eine rechtsverbindliche Unterschrift der für das Schiedsrichterwesen zuständigen Stelle des BLV (Schiedsrichterwart). Jede nachträgliche Änderung im Schiedsrichterausweis ist erneut unter Angabe des Datums mit der für die Gültigkeit des Ausweises erforderlichen Unterschrift zu bestätigen. Die einmal ausgestellte Ausweisnummer wird nicht mehr geändert, auch dann nicht, wenn der Schiedsrichter in einen anderen Landesverband wechselt. Der Ausweis ist unverzüglich einzuziehen, wenn dem Inhaber die Schiedsrichtereigenschaft aberkannt wurde, der Schiedsrichter seine Tätigkeit aus eigener Veranlassung aufgibt oder aus dem DBV ausscheidet. Dies ist zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Seine Nummer wird für einen anderen Ausweis nicht mehr benutzt.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis gemäß den §§ 3, 5 und 7 Anlage I zur SRO, die vom BLV oder vom DBV durchgeführt wurde, ist im Schiedsrichterausweis in Form eines Kontrollstempels mit Datumsangabe zu vermerken. Der Stempelabdruck in roter Farbe bleibt dem DBV vorbehalten.
- (8) Wechselt ein Schiedsrichter den Landesverband, so hat er sich dem neuen BLV als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen oder er hat dem verlassenen BLV unter Rückgabe des Schiedsrichterausweises zu erklären, dass er seine Tätigkeit als Schiedsrichter aufgibt.
- (9) Beim Verlust des Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter unverzüglich dem BLV den Verlust anzuzeigen. Eine Zweitschrift kann ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Zweitschrift eines Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter dem BLV eine Gebühr zu zahlen.

## **§ 2**

### **Personalkarte**

- (1) Für jeden Schiedsrichter ist eine Personalkarte beim zuständigen Organ des BLV zu führen. Änderungen und Ergänzungen im Schiedsrichterausweis sind der aufbewahrenden Stelle mitzuteilen.

- (2) Der Abschnitt „Fremdsprachen“ ist in der Personalkarte erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Schiedsrichter auch eingesetzt werden kann, wenn eine Teilnahme ausländischer Spieler vorgesehen oder zu erwarten ist. Beim Einsatz auf internationaler Ebene hat der Schiedsrichter grundsätzlich die vereinbarte Sprache so weit zu beherrschen, wie sie für das Leiten eines Spieles erforderlich ist. Die Sprachkenntnisse sind nach folgenden Anhaltspunkten zu staffeln:
1. Perfekt - Beherrschung in Wort und Schrift
  2. Durchschnittlich - allgemeine Schulkenntnisse
  3. Gering - Beherrschung der Fachausdrücke, die für das Leiten eines Spieles erforderlich sind.
- (3) Die Personalkarte hat ferner eine Übersicht über Lehrgangsteilnahme und Prüfungen zu enthalten. Die Prüfungsergebnisse sind einzutragen und sollen, gekoppelt mit den praktischen Leistungen, den Leistungsstandard in der Spalte „Bemerkungen“ erkennen lassen. Die Prüfungsergebnisse, die anlässlich eines Lehrganges beim DBV erzielt wurden, hat das RfSR zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).
- (4) Wechselt der Schiedsrichter seine BLV, ist die Personalkarte vom neuen BLV weiterzuführen.

### § 3

#### **Schiedsrichterliste**

- (1) In jedem BLV ist eine Zusammenstellung aller Schiedsrichter zu führen.
- (2) Wechselt der Schiedsrichter den BLV, ist er in die Schiedsrichterliste des neuen BLV ohne eine laufende Nummer einzutragen. Der zuletzt zuständige BLV vermerkt den Übertritt in der Spalte „Bemerkungen“.

### § 4

#### **Allgemeines**

Die Schiedsrichterausweise haben die BLV beim DBV zu erwerben. [Personalkarten können beim DBV erworben werden oder wie auch die Schiedsrichterlisten in elektronischer Form geführt werden.](#)



# **Schiedsrichterordnung**

## **Anlage III**

### **Richtlinien für Aus- und Weiterbildung von Referees vom 26. Juni 2004 in der Fassung vom 07. Juni 2008**

#### **Vorbemerkungen**

Ziel ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees für den Einsatz nach den Bestimmungen der Ordnungen des DBV und des gültigen Regelwerks.

Träger der Lehrarbeit ist der DBV. Die Einbindung der BLV wird angestrebt und ist ausdrücklich erwünscht.

Jeder Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er über die gültige Fassung der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Technische Offizielle verfügt, deren Inhalt er sich in dem erforderlichen Umfang anzueignen hat.

#### **§ 1**

#### **Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee**

- (1) Ziel der Ausbildung zum DBV-Referee ist es, für DBV-Veranstaltungen qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
- (2) Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des gültigen DBV-Ordnungswerks und des Regelwerks. Das ist erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrung aus Einsätzen als Referee im Bereich der BLV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter verfügen.
- (3) Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee werden nach Lehrgangsauftrag durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das RfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.
- (4) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das RfSR.
- (5) Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann.

- (6) Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist durch das RfSR zeitgerecht zu benennen. Die Prüfer müssen DBV-Referees sein.
- (8) Referees, denen durch die BWF oder die BEC der Status eines BEC- oder BWF-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als DBV-Referee eingestuft.
- (9) Die erfolgreiche Teilnahme an einer BWF- oder BEC-Sonderausbildung wird vom RfSR in der DBV-Refereeliste vermerkt.
- (10) Die Einsatzmöglichkeit eines DBV-Referees endet mit Ablauf der Saison, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird.

## **§ 2**

### **Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referees**

- (1) Jeder DBV-Referee hat die Pflicht zur Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle. Diese Unterlagen hat der DBV-Referee sich selbst zu beschaffen.
- (2) Eine spezifizierte theoretische Weiterbildung erfolgt durch das RfSR
- (3) Das RfSR kann die praktische Tätigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen.
- (4) Das RfSR kann den Status des DBV-Referees aufgrund mangelnder Leistung oder nicht vorhandener praktischer Tätigkeit aberkennen. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der DBV-Refereeliste zu vermerken.